



MUSIKSCHULE BAD ZURZACH

VERORDNUNG

ZUM REGLEMENT DER MUSIKSCHULE BAD ZURZACH

Verordnung der Musikschule Bad Zurzach

Der Gemeinderat Bad Zurzach erlässt, gestützt auf das Reglement der Musikschule Bad Zurzach vom 21. November 2008, folgende Verordnung für die Musikschule Bad Zurzach.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	4
ART. 1	4
Name, Sinn und Zweck der Musikschule	4
ART. 2	4
Unterstellung	4
ART. 3	4
Verwaltung und Aufsicht	4
ART. 4	5
Verbandsmitgliedschaften.....	5
ART. 5	5
Anschluss von Gemeinden	5
ART. 6	5
Gemeinderat Bad Zurzach.....	4
ART. 7	6
Musikschulleitung	6
ART. 8	6
Lehrkräfte	6
ART. 9	7
Schüler und Eltern	7
ART. 10	7
Unterrichtsräume	7
ART. 11	7
Instrumente, Notenmaterial.....	7
ART. 12	7
Betriebsmittel.....	7
ART. 13	8
Kursgelder	8
ART. 14	8
Administration/Rechnungsführung.....	8
ART. 15	8
Rechtsmittel.....	8
ART. 16	8
Auflösung der Musikschule	8
ART. 17	9
Schlussbestimmungen.....	9

Präambel

Ausgehend des Artikels 69 (Kultur) der Bundesverfassung sind der Bund und die Kantone für den Bereich Kultur zuständig. In diesem Sinne werden die kulturellen Bestrebungen sowie die Ausbildung in Kunst und Musik gefördert. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt sie Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt unseres Landes.

Art. 1

Name, Sinn und Zweck der Musikschule

Unter der Bezeichnung „Musikschule Bad Zurzach“ besteht eine öffentlich-rechtliche Institution der Einwohnergemeinde Bad Zurzach. Die Musikschule Bad Zurzach steht allen Bevölkerungsschichten offen und trägt zur Lebensqualität und zu kultureller Bereicherung bei. Sie steht ausserdem für folgende Qualitäten:

- Sie kann die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bereits in der musikalischen Früherziehung während der Volksschulzeit entfalten und fördern.
- Sie entwickelt ein kompetentes Verhalten gegenüber allen Erscheinungsformen der Musik.
- Sie vertieft und ergänzt den Schulmusikunterricht und bietet darüber hinaus Angebote an wie erweiterten Instrumental- und Ensembleunterricht, Gruppenkurse, Workshops usw.
- Sie ermöglicht eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.
- Sie betreibt Nachwuchsförderung für Musikgesellschaften, Chöre, Orchester usw.
- Sie ermöglicht die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

Die Einwohnergemeinde Bad Zurzach unterstützt die Bestrebungen der Musikschule Bad Zurzach und fördert ihr betriebswirtschaftliches Denken und Handeln.

Art. 2

Unterstellung

Die Musikschule Bad Zurzach untersteht dem Gemeinderat Bad Zurzach.

Art. 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung der Musikschule Bad Zurzach obliegt einer vom Gemeinderat Bad Zurzach zu wählenden Musikschulleitung.

Aufsichtsorgan über die Musikschulleitung und die gesamte Musikschule ist der Gemeinderat Bad Zurzach.

Art. 4

Verbandsmitgliedschaften

Die Musikschule Bad Zurzach kann sich Fachverbänden wie z.B. der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik, dem Verband der Musikschulen der Schweiz, der Vereinigung Aargauischer Musikschulen usw. anschliessen.

Art. 5

Anschluss von Gemeinden

Der Anschluss von Gemeinden an die Musikschule Bad Zurzach ist nach Absprache jederzeit möglich. Die Anschlussgesuche sind an den Gemeinderat Bad Zurzach zu richten, der über den Beitritt entscheidet.

Die angeschlossenen Gemeinden bestimmen einen Vertreter als Bindeglied. Diese werden vom Ressortvertreter des Gemeinderats zusammen mit der erweiterten Musikschulleitung zweimal jährlich zu einer Sitzung eingeladen.

Eine Gemeinde kann nur auf Ende eines Schuljahres den Austritt aus der Musikschule erklären. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr.

Art. 6

Gemeinderat Bad Zurzach

Der Gemeinderat Bad Zurzach

- Wählt auf Antrag des Ressortvertreters im Gemeinderat die Leitung der Musikschule (z. B. Leiter, Stellvertreter und Finanzchef).
- Erlässt auf Antrag der erweiterten Musikschulleitung ein Anstellungsreglement für den Leiter und die Lehrkräfte der Musikschule.
- Erlässt auf Antrag der erweiterten Musikschulleitung Richtlinien für die Bemessung der Schulgelder.
- Erlässt auf Antrag der erweiterten Musikschulleitung Reglemente für die Führung der Musikschule.
- Schliesst Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Anschluss mit anderen Gemeinden ab.
- Ist Rekursinstanz gegen Entscheide der erweiterten Musikschulleitung.
- Leistungsvertrag wird mit dem Gemeinderat erarbeitet und periodisch überprüft und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Art. 7

Musikschulleitung

1. Musikschulleitung

Die Musikschulleitung wird vom Gemeinderat Bad Zurzach gewählt.

Die fachliche und schulorganisatorische Leitung der Musikschule Bad Zurzach wird mind. einem musikalisch und methodisch ausgebildeten Leiter übertragen. Das Pflichtenheft der Musikschulleitung definiert die Aufgaben des Musikschulleiters und ist integraler Bestandteil dieser Verordnung. (Anhang 1)

2. Erweiterte Musikschulleitung

Die erweiterte Musikschulleitung verwaltet die Musikschule und erlässt im Rahmen der Verordnung und der ihr vom Gemeinderat Bad Zurzach übertragenen Befugnisse die für den Schulbetrieb notwendigen Richtlinien. Das Pflichtenheft der erweiterten Musikschulleitung (Erweiterung durch Ressortvertreter) definiert die Aufgaben der Musikschulleitungsmitglieder und ist integraler Bestandteil dieser Verordnung. (Anhang 2)

Als Bindeglied zwischen dem Gemeinderat Bad Zurzach und der Musikschulleitung fungiert der Ressortinhaber des Gemeinderats und nimmt so Einsitz in der erweiterten Musikschulleitung. Der Ressortvertreter übt die Controllingfunktion aus und trifft sich periodisch mit der Musikschulleitung nach seinen Vorgaben.

Art. 8

Lehrkräfte

Als Lehrkräfte der Musikschule Bad Zurzach werden in der Regel Personen angestellt, die sich über ein entsprechendes Diplom, einen Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung ausweisen können. Die Musikschulleitung klärt die Qualifikationen ab und ist für die fristgerechte Anstellung der Lehrkräfte zuständig.

Die Anstellung erfolgt nach den Richtlinien des Anstellungsreglements der Musikschule Bad Zurzach.

Art. 9

Schüler und Eltern

Grundsätzlich ist jeder Schüler in die Musikschule aufzunehmen, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung dazu berechtigt ist. Schüler, die sich fortgesetzt undiszipliniert verhalten, oder wiederholt grundlos dem Unterricht fernbleiben, können aus der Schule ausgeschlossen werden. Die Eltern fördern nach Möglichkeit den Musikschulunterricht ihrer Kinder und sorgen dafür, dass die Schüler vorbereitet den Unterricht besuchen.

Die Lehrkräfte pflegen den Kontakt zu den Eltern.

Art. 10

Unterrichtsräume

Die Raumstellung ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinde Bad Zurzach. Kann Instrumentalunterricht (Mindestanzahl Schüler, vorhandene Infrastruktur z.B. Klavier) in den angeschlossenen Gemeinden stattfinden, sind die angeschlossenen Gemeinden für die notwendigen Räumlichkeiten besorgt.

Art. 11

Instrumente, Notenmaterial

Die Schüler stellen und unterhalten ihre Instrumente selbst. Die Instrumente gemäss Inventar der Musikschule Bad Zurzach stellt die Einwohnergemeinde Bad Zurzach für die Dauer der Lektionen zur Verfügung. Inventarliste Anhang 3.

Das Notenmaterial ist vom Schüler auf eigene Kosten anzuschaffen.

Art. 12

Betriebsmittel

Die Betriebsmittel der Musikschule Bad Zurzach setzen sich wie folgt zusammen:

- Aus den Leistungen der Einwohnergemeinde Bad Zurzach
- Aus den Leistungen von angeschlossenen Gemeinden
- Aus den von den Schülern/Eltern zu entrichtenden Kursgelder
- Aus Beiträgen des Kantons Aargau
- Aus Zuwendungen/Spenden
- Aus Erträgen von Veranstaltungen der Musikschule Bad Zurzach

Die Leistungen der Gemeinde Bad Zurzach sowie diejenigen der Aussengemeinden werden alljährlich im Budget festgesetzt. Der Kostenverteiler wird von der Gemeindeversammlung bei Bedarf angepasst. (Reglement vom 21.11.2008)

Art. 13

Kursgelder

Der Gemeinderat Bad Zurzach erlässt auf Antrag der erweiterten Musikschulleitung Richtlinien für die Bemessung der Kursgelder.

Für mehrere Schüler aus der gleichen Familie können Rabatte auf den Kursgeldern gewährt werden.

Art. 14

Administration/Rechnungsführung

Die Administration der Musikschule sowie die Rechnungsstellung für erteilte Lektionen und die Unterlagen für die Honorarzahungen werden von der Musikschulleitung besorgt.

Das übrige Rechnungswesen ist Sache der Finanzverwaltung der Gemeinde Bad Zurzach.

Art. 15

Rechtsmittel

Rekursinstanz gegen die Anordnungen der Musikschulleitung ist der Gemeinderat Bad Zurzach.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates Bad Zurzach kann beim Bezirksamt Zurzach Beschwerde geführt werden.

Art. 16

Auflösung der Musikschule

Wird die Musikschule Bad Zurzach aufgelöst, geht das vorhandene Vermögen und Material in das Eigentum der Einwohnergemeinde Bad Zurzach über.

Art. 17

Schlussbestimmungen

Das Reglement der Musikschule Bad Zurzach (inkl. Kostenverteiler) bedarf der Zustimmung durch die Einwohnerversammlung der Gemeinde Bad Zurzach.

Der Erlass und die Änderungen der Verordnung bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates Bad Zurzach. Die Anhänge 1-3 bedürfen auch der Genehmigung des Gemeinderates.

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Bad Zurzach am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bad Zurzach, 01. Dezember 2008

GEMEINDERAT BAD ZURZACH

Der Gemeindeammann:

sig. Franz Nebel

Der Gemeindeschreiber:

sig. René Huber